

Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Güntersleben

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Güntersleben“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Sitz des Vereins ist Güntersleben.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein bezweckt im Rahmen des Obst- und Gartenbaus die Förderung der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.

Die Förderung des Erwerbsobstbaus und Erwerbsgartenbaus ist nicht Aufgabe des Vereins.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege sowie des örtlich zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, kann von der Vorstandschaft die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod bzw. Liquidation der juristischen Person;
- durch freiwilligen Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist

an den 1. Vorsitzenden zu richten;

- durch Ausschluss. Ein Mitglied, das nachweisbar schwerwiegend gegen seine Pflichten verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Das Mitglied ist vor dem vorgesehenen Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es muss Gelegenheit erhalten, seine Ansicht dem Vorstand vorzutragen. Erst dann kann der Beschluss über den Ausschluss erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben nach Maßgabe der Satzung das Stimm-, Antrags- und Vorschlagsrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, das Leben im Verein mitzutragen und seine Bestrebungen zu fördern, die Satzung zu befolgen und den festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Beiträge und Mittel des Vereins

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird im Voraus durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er enthält auch die an übergeordnete Verbände ggf. abzuführenden Beiträge.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern bei Vorliegen stichhaltiger Gründe den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner tatsächlichen Aufwendungen, die ihm durch seine nach Vorstandsbeschluss durchgeführten Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr

nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Vom Vorstand können durch Beschluss Pauschalen festgelegt werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an. Sie wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Bei dringenden Angelegenheiten kann auf Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss in jedem Falle eine Woche vorher und schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl des Vorstandes;
- die Entlastung des Vorstandes. Zur Überprüfung des Kassenberichtes kann die Mitgliederversammlung zwei Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Revisoren sind verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln;
- die Abstimmung über diese Satzung und über Satzungsänderungen.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Entscheidung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine geheime Abstimmung. Die Wahl des Vorstands erfolgt in geheimer Abstimmung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Den Teilnehmern der Mitgliederversammlung ist Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben. Nach einer Einspruchsfrist von zwei Wochen genehmigt der Vorstand das Protokoll. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand ist das kollegiale Leitungsorgan und trägt gemeinsam Verantwortung für das Vereinswohl.

Der Vorstand besteht aus dem/der

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Kassierer(in) und dem/der
- Schriftführer(in).

Diese Personen bilden auch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes dieser Vorstandsmitglieder vertritt den Verein gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Neben den genannten Personen können bis zu zehn Beisitzer gewählt werden, die an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Vorstandssitzungen sollen vierteljährlich abgehalten werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **vier** Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der/Die 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Er/Sie leitet sie und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er/Sie vertritt den Verein nach außen. Er/Sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der/Die stellvertretende Vorsitzende vertreten den/die 1. Vorsitzende(n) bei dessen/deren Abwesenheit.

Ansonsten übernimmt er/sie Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands. Er/Sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Dem/Der Kassierer(in) obliegt die Haushaltsführung des Vereins. Er/sie erstellt den Etat und die Jahresrechnung einschließlich der dazu erforderlichen laufenden Aufzeichnungen. Er/Sie hat dem Vorstand auf Aufforderung einen Finanzbericht zu geben. Insbesondere hat er/sie für den termingerechten und vollständigen Eingang der Mitgliederbeiträge zu sorgen. Er/Sie wird vom Vorstand kontrolliert und nach Prüfung der Haushalts- und Kassengeschäfte durch die Revisoren von der Mitgliederversammlung entlastet.

Der Schriftführer ist verantwortlich für den Schriftverkehr, die Ausfertigung der Protokolle sowie die Wahrnehmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, soweit nicht andere Mitglieder damit betraut sind. Er/Sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der/Die Beisitzer erledigen die durch den Vorstand übertragenen Aufgaben. Sie sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.

Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Amtsgericht und Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Güntersleben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Schlussbestimmung

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.März 2001 in Güntersleben beschlossen und tritt gleichzeitig in Kraft.

Unterschriften des Vorstands